

RS OGH 1994/6/30 2Ob46/94, 2Ob270/02y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1994

Norm

ABGB §1304 BIIb

StVO §19 Abs5 BV

StVO §53 Abs1 Z25

Rechtssatz

Zum Schutzzweck des § 53 Abs 1 Z 25 StVO.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 46/94

Entscheidungstext OGH 30.06.1994 2 Ob 46/94

- 2 Ob 270/02y

Entscheidungstext OGH 24.03.2004 2 Ob 270/02y

Auch; Beisatz: Vom Schutzzweck des § 53 Abs 1 Z 5 StVO gelten alle Gefahren als umfasst, die durch Befahren des Fahrstreifens für Omnibusse mit anderen als den begünstigten Fahrzeugen verursacht und erhöht werden können. Er ist aber nicht darauf gerichtet, dass - nach dem vor einer Kreuzung angeordneten Ende dieses Fahrstreifens - Gefahren im anschließenden Kreuzungsbereich verhindert werden sollen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0027070

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at